

[Home](#) > [Laufender Betrieb](#) > [Firmenbuch](#)

Firmenbuch

Dieses Dokument wurde erstellt am 19.12.2018

Inhaltsverzeichnis

- [Firmenbuch – Allgemeines](#)
 - [Allgemeines zum Firmenbuch](#)
 - [Unternehmensinformationen am Europäischen Justizportal](#)
 - [European Business Register](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Firmenbuch – Verpflichtende Eintragungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Firmenbuch – Eintragung Einzelunternehmen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Firmenbuch – Eintragung Gesellschaften – Allgemeines](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Firmenbuch – Eintragung Personengesellschaften – OG, KG](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Firmenbuch – Eintragung Kapitalgesellschaften – GmbH, AG](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Firmenbuch - Bilanzveröffentlichung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Voraussetzungen für die elektronische Einreichung über FinanzOnline](#)
 - [Fristen](#)

- [Zuständige Stelle](#)
 - [Für die Eingabe in Papierform ist zuständig:](#)
- [Verfahrensablauf](#)
 - [Die elektronische Einreichung über FinanzOnline läuft folgendermaßen ab:](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Firmenbuchabfrage](#)
 - [Allgemeines zur Firmenbuchabfrage](#)
 - [Einsichtnahme bei Gericht](#)
 - [Einsicht bei Notaren](#)
 - [Firmenbuchabfrage über das Internet](#)
 - [Firmenbuchabfrage:](#)
 - [Firmeninformation im Internet](#)
 - [Folgende Möglichkeiten bestehen:](#)
 - [Firmeninformation:](#)
- [Geschäftspapiere und Bestellscheine](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Firmenbuch

Aktuelle Informationen über das Firmenbuch, Firmenbuchabfrage, verpflichtende Eintragungen, Bilanzveröffentlichung, verpflichtende Angaben auf Geschäftspapieren etc.

Information für Einsteiger

Das Firmenbuch beinhaltet Eintragungen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften. Eine große Zahl an Firmenbucheingaben kann elektronisch von Unternehmerinnen/Unternehmern eingebracht werden.

Das Firmenbuch (früher Handelsregister) ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Firmenbuchgerichten (Landesgerichte, in Wien das [» Handelsgericht Wien](#), in Graz das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)) in einer Datenbank geführt wird. Es umfasst auch das früher gesondert geführte Genossenschaftsregister. Inhaber des Schutzrechts (gemäß Urheberrechtsgesetz) an der Datenbank ist der Bund.

Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Hierunter fallen z.B. Eintragungen über die Einreichung des Jahresabschlusses, Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen oder Funktionen. In das Firmenbuch kann jede/jeder Einsicht nehmen und auch Auszüge anfordern ([Firmenbuchabfrage](#)). Zum schnellen und einfachen Recherchieren im Firmenbuch steht weiters die [Firmeninformation im Internet](#) zur Verfügung.

Weiterführende Links

- [» Gerichtssuche \(BMVRDJ\)](#)

Stand: 01.02.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Firmenbuch – Allgemeines

- [Allgemeines zum Firmenbuch](#)
- [Unternehmensinformationen am Europäischen Justizportal](#)
- [European Business Register](#)

Allgemeines zum Firmenbuch

Das Firmenbuch (früher Handelsregister) ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Firmenbuchgerichten (Landesgerichte, in Wien das [» Handelsgericht Wien](#), in Graz das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)) in einer Datenbank geführt wird. Es umfasst auch das früher gesondert geführte Genossenschaftsregister. Inhaber des Schutzrechts (gemäß Urheberrechtsgesetz) an der Datenbank ist der Bund.

Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Hierunter fallen z.B. Eintragungen über die Einreichung des [» Jahresabschlusses](#), Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen oder Funktionen. Änderungen von im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen müssen grundsätzlich unverzüglich bei Gericht angemeldet werden (Anmeldungspflicht).

In das Firmenbuch kann jede/jeder Einsicht nehmen und auch Auszüge anfordern ([Firmenbuchabfrage](#)). Zum schnellen und einfachen Recherchieren im Firmenbuch steht weiters die [Firmeninformation im Internet](#) zur Verfügung.

HINWEIS Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ermöglicht die **elektronische Einbringung** einer großen Zahl von **Firmenbucheingaben**. Damit wird die elektronische Übermittlung vereinfachter Anmeldungen im Firmenbuchverfahren gemäß § 11 Firmenbuchgesetz (FBG), die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können, ermöglicht. Trotz der Bezeichnung

"Anmeldungen" handelt es sich dabei um Änderungsmeldungen. Darunter fallen unter anderem Änderungen der Geschäftsanschrift, des Geschäftszweigs, der persönlichen Daten einer natürlichen Person oder einer inländischen/ausländischen juristischen Person. Weiters die Eintragung/Löschung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH, der Stammeinlage oder auch die Eintragung oder Löschung einer Aufsichtsrätin/eines Aufsichtsrats. Für die Nutzung des Formulars "[»» Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels **Bürgerkarte oder Handy-Signatur erforderlich**.

Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung. Im Hauptbuch sind die Firmenbucheintragungen (z.B. Firmenbuchnummer, Firma) enthalten. Die Urkundensammlung enthält alle Urkunden, die den Firmenbucheintragungen zugrunde liegen (z.B. [»» Gesellschaftsverträge](#)).

Mit Herbst 2005 haben alle Gerichte die Urkundensammlung auf eine elektronische Datenbank umgestellt.

Im Firmenbuch werden folgende Rechtsträger eingetragen:

- [Einzelunternehmen](#)
- [»» Offene Gesellschaften](#) (OG)
- [»» Kommanditgesellschaften](#) (KG)
- [»» Aktiengesellschaften](#) (AG)
- [»» Gesellschaften mit beschränkter Haftung](#) (GmbH)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Sparkassen
- Privatstiftungen
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen
- [»» Europäische Gesellschaften](#) (SE)
- Europäische Genossenschaften (SCE)
- Sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist

Jedem Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer (die Firmenbuchnummer) zugewiesen, die aus maximal sechs Ziffern und einem Prüfbuchstaben besteht.

Seit dem In-Kraft-Treten des neuen Unternehmensgesetzbuches am 1. Jänner 2007 sind nur mehr folgende Formen von Personengesellschaften vorgesehen:

- Die [»» Offene Gesellschaft](#) (OG)
- Die [»» Kommanditgesellschaft](#) (KG)
- Die [»» Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) (GesBR)
- Die [»» Stille Gesellschaft](#)

Offene Erwerbsgesellschaften (OEG) und Kommanditerwerbsgesellschaften (KEG) können seit dem 1. Jänner 2007 nicht mehr gegründet werden und sind als [»» Offene Gesellschaft](#) (OG) oder [»» Kommanditgesellschaft](#) (KG) zu führen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel "[»» Unternehmensgründung](#)".

Seit 1. Jänner 2007 sind Unternehmerinnen/Unternehmer, die im Firmenbuch eingetragen sind, gemäß § 14 Unternehmensgesetzbuch (UGB) dazu verpflichtet, auf allen [Geschäftsbriefen und Bestellscheinen](#) sowie auf ihrer Website folgende Angaben zu machen:

- [»» Firma](#)
- Rechtsform des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens
- Firmenbuchnummer des Unternehmens
- Zuständiges Firmenbuchgericht
- Datenverarbeitungsregister-Nummer (DVR-Nummer)
- Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Bei Genossenschaften: die Art ihrer Haftung

Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften ohne natürliche Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen/Gesellschafter müssen diese Angaben auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter machen.

Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht ist mit einer Zwangsstrafe bedroht.

HINWEIS Seit 1. August 2011 müssen börsennotierte Aktiengesellschaften und Europäische Gesellschaften die

Adresse ihrer Internetseite im Firmenbuch eintragen lassen. Auch der Umstand der Börsennotierung muss eingetragen werden.

Unternehmensinformationen am Europäischen Justizportal

Seit 8. Juni 2017 müssen die EU-Mitgliedstaaten bestimmte **Unternehmensinformationen** (Name, Rechtsform, Sitz, Registerstaat und Eintragsnummer) über die in ihrem Unternehmensregister eingetragenen **Kapitalgesellschaften kostenlos** zugänglich machen.

Mit der Funktion "Unternehmenssuche" des Europäischen Justizportals kann nach Informationen aus nationalen Unternehmensregistern gesucht und auf diese Informationen zugegriffen werden.

Dieser Dienst erfasst die Unternehmensregister aller EU-Länder sowie Islands, Liechtensteins und Norwegens. Derzeit sind nicht noch alle Mitgliedstaaten verknüpft, aber die Zahl der angeschlossenen Länder steigt stetig.

European Business Register

Das European Business Register (EBR) ist ein europäisches Projekt, das jetzt von der "European Economic Interest Group" (Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung) mit Sitz in Brüssel verwaltet wird.

Mitglieder dieses Unternehmens sind nationale Betreiberinnen/Betreiber, die entweder selbst das Handelsregister führen (z.B. Italien: InfoCamere) oder die in Partnerschaft mit der für das Handelsregister verantwortlichen Stelle die Daten anbieten (z.B. in Österreich: die Telekom Austria AG, im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz).

Die Handelsregister aus folgenden Ländern sind derzeit im European Business Register eingebunden:

Belgien	Italien	Österreich
Dänemark	Jersey	Schweden
Deutschland	Lettland	Serbien
Estland	Litauen	Slowenien
Finnland	Luxemburg	Spanien
Frankreich	Malta	Tschechien
Gibraltar	Mazedonien	Vereinigtes Königreich
Guernsey	Niederlande	
Irland	Norwegen	

Mit dem Europäischen Firmenbuch kann auf die im EBR eingebundenen nationalen Firmenbücher online zugegriffen werden. Alle Betreiberinnen/Betreiber stellen generell einen EBR-Standardauszug zur Verfügung, der folgende Informationen enthält:

Firmenbuchnummer	zuständige Behörde	Währung/Währungseinheit
Anschrift	Rechtsform (Originaltext)	Kapital
Land	Geschäftszweig (NACE)	Jahresabschluss (Datum)
Telefon	Status	
Eintagsdatum	Geschäftszweig (Originaltext)	

Neben dem EBR-Standardauszug können allenfalls weitere Detailinformationen (z.B. standardisierte Firmen-, Personen- und Bilanzauszüge) online abgerufen werden, doch sind diese von Land zu Land unterschiedlich.

Weiterführende Links

- [» Unternehmenssuche \(Europäisches Justizportal\)](#)
- [» Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz \(BMVRDJ\)](#)
- [» Verknüpfung der Unternehmensregister auf europäischer Ebene \(Europäisches Justizportal\)](#)
- [» European Business Register \(European Economic Interest Group\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 11](#) [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- § [» 14](#) [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Stand: 23.02.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Firmenbuch – Verpflichtende Eintragungen

Inhaltliche Beschreibung

Bei allen Rechtsträgern muss im Firmenbuch eingetragen werden:

- Firmenbuchnummer
- [» Firma](#)
- Rechtsform des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift
- Umstand, dass eine für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift unbekannt ist
- Kurzbezeichnung des Geschäftszweigs
- Zweigniederlassungen mit dem Ort, der für Zustellungen maßgeblich ist und die Firma, wenn diese von der Firma der Hauptniederlassung abweicht
- Tag der Feststellung der Satzung bzw. des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags
- Name und Geburtsdatum der Einzelunternehmerin/des Einzelunternehmers; bei anderen Rechtsträgern die vertretungsbefugten Personen; Beginn und Art der Vertretungsbefugnis
- Name und Geburtsdatum von Prokuristinnen/Prokuristen; Beginn und Art der Vertretungsbefugnis
- Vereinbarungen über einen Haftungsausschluss der Erwerberin/des Erwerbers bei einem Unternehmensübergang
- Dauer des Unternehmens, falls diese begrenzt ist
- Name und Geburtsdatum der Abwicklerinnen/Abwickler bei einer Liquidation (Abwicklung); Beginn und Art der Vertretungsbefugnis
- Im Exekutions- und Insolvenzrecht vorgesehene Verfügungsbeschränkungen und deren Aufhebungen; die Namen der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter
- Vorgänge, durch die ein Betrieb oder ein Teil übertragen wird sowie den Rechtsgrund
- Bei Eintragung natürlicher Personen ist auch deren Anschrift ersichtlich zu machen
- Wenn ein Rechtsträger dies beantragt, ist auch die Adresse seiner Internetseite einzutragen
- Eintragungen im Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht:
 - Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens und Angaben darüber, ob der Schuldnerin/dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht
 - Aufhebung des Insolvenzverfahrens
 - Art der Überwachung des Sanierungsplans
 - Einstweilige Vorkehrungen zur Sicherung der Masse
 - Name der Sanierungs- und Masseverwalterin/des Sanierungs- und Masseverwalters, Name der vom Insolvenzgericht bestimmten besonderen Verwalterin/des vom Insolvenzgericht bestimmten besonderen Verwalters, Name der Treuhänderin/des Treuhänders
 - Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
 - Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Unzuständigkeit des Gerichts

Informationen zum Thema "[» Löschung aus der Insolvenzdatei](#)" finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

Zusätzliche Eintragungen sind für einzelne Rechtsformen vorgesehen.

Betroffene Unternehmen

Folgende Rechtsträger müssen verpflichtend in das Firmenbuch eingetragen werden:

- [Offene Gesellschaften](#) (OG)
- [Kommanditgesellschaften](#) (KG)
- [Aktiengesellschaften](#) (AG)
- [Gesellschaften mit beschränkter Haftung](#) (GmbH)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Sparkassen
- Privatstiftungen
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen
- [Europäische Gesellschaften](#) (SE)
- Europäische Genossenschaften (SCE)
- Sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist
- [Einzelunternehmen](#) (erst wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren ein Umsatz von mehr als 700.000 Euro erzielt wird)

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung

Fristen

Einige Rechtsträger erlangen erst durch die Eintragung in das Firmenbuch [» Rechtspersönlichkeit](#).

Zuständige Stelle

- Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel sich der Sitz (Ort der Niederlassung) des Unternehmens befindet
 - In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Eine Anmeldung zum Firmenbuch muss grundsätzlich schriftlich (auf Papier oder im Wege des [» Elektronischen Rechtsverkehrs ERV](#)) erfolgen, nur in Ausnahmefällen kann eine Anmeldung mündlich zu Protokoll gegeben werden. In der Anmeldung muss die vorzunehmende Eintragung genau bezeichnet werden. Ist eine Anmeldung unvollständig, so wird die Antragstellerin/der Antragsteller vom Gericht innerhalb einer bestimmten Frist zur Behebung des Mangels aufgefordert. Das Firmenbuchgericht entscheidet in Form eines Beschlusses über die Eintragung. Dieser Beschluss wird der Antragstellerin/dem Antragsteller zugestellt.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag angeschlossen werden:

- [» Musterzeichnung](#), in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell)
- Allenfalls eine Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)
- Je nach Rechtsform müssen weitere Unterlagen dem Antrag beigelegt werden, z.B. Urkunde über die Bestellung des Vorstands.

TIPP Auf den Seiten des [» Gründer-Service](#) der Wirtschaftskammer Österreich befindet sich ein Formular für die Musterzeichnung zum Download.

Kosten

Je nach Rechtsform entstehen unterschiedlich hohe Eintragungskosten.

ACHTUNG Für gesetzlich näher definierte Neugründungen eines Betriebes sieht das [Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG) u.a. eine Befreiung von den mit der Eintragung in das Firmenbuch verbundenen Gebühren vor.

Zusätzliche Informationen

Weitere Eintragungspflichten:

- Änderungen eingetragener Tatsachen müssen sofort bei dem Firmenbuchgericht angemeldet werden. Das Gericht hat die Eintragungen entsprechend zu ändern oder zu löschen. Das Gericht löscht Eintragungen automatisch, die mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig werden
- Änderungen der Satzung
- Auflösung der juristischen Person, soweit dies nicht die Folge eines Konkursöffnungsverfahrens ist
- Liegt die Hauptniederlassung oder der Sitz eines Rechtsträgers im Ausland, so muss eine Eintragung in das Firmenbuch erfolgen, wenn im Inland eine Zweigniederlassung besteht. Das Bestehen des Rechtsträgers ist als solches nachzuweisen. Zusätzlich muss die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Personalstatut (das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger seine Hauptniederlassung hat), das Register und die Nummer der Eintragung des Registers in das Firmenbuch eingetragen werden
- Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz eines Rechtsträgers im Inland verlegt, so muss die Verlegung bei dem bisher zuständigen Gericht angemeldet werden. Erfolgt eine Änderung der Zuständigkeit, muss das bisher zuständige Gericht dem neu zuständigen Gericht dies mitteilen und diese Tatsache im Firmenbuch eintragen. Das neu zuständige Gericht muss überprüfen, ob die Verlegung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Unterscheidbarkeit der Firma zu anderen Unternehmen beachtet wurde. Ist dies der Fall, hat das neu zuständige Gericht die Verlegung und allenfalls weitere Anmeldungen in das Firmenbuch einzutragen

HINWEIS Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ermöglicht die **elektronische Einbringung** einer großen Zahl von **Firmenbucheingaben**. Damit wird die elektronische Übermittlung vereinfachter Anmeldungen im Firmenbuchverfahren gemäß § [11](#) [Firmenbuchgesetz](#) (FBG), die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können, ermöglicht. Trotz der Bezeichnung "Anmeldungen" handelt es sich dabei um Änderungsmeldungen. Darunter fallen unter anderem Änderungen der Geschäftsanschrift, des Geschäftszweigs, der persönlichen Daten einer natürlichen Person oder einer inländischen/ausländischen juristischen Person. Weiters die Eintragung/Löschung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH, der Stammeinlage oder auch die Eintragung oder Löschung einer Aufsichtsrätin/eines Aufsichtsrats. Für die Nutzung des Formulars "[Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte erforderlich.

Rechtsgrundlagen

- [Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 19.02.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Firmenbuch – Eintragung Einzelunternehmen

Inhaltliche Beschreibung

Unternehmerisch tätige natürliche Personen (Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer), die der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen, sind zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ein Umsatz von mehr als 700.000 Euro erzielt wird. Die Rechnungslegungspflicht tritt dann ab dem übernächsten Jahr ein.

Wenn in einem Geschäftsjahr ein Umsatz von mehr als einer Million Euro erzielt wird, ist die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer bereits ab dem folgenden Jahr rechnungslegungspflichtig.

Wenn die Grenze von 700.000 Euro in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird, entfällt auch die Rechnungslegungspflicht.

Ausgenommen von der Rechnungslegungspflicht sind:

- Angehörige der freien Berufe
- Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte
- Unternehmerinnen/Unternehmer mit Überschusseinkünften (Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten, z.B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen)

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die nicht zur Rechnungslegung verpflichtet sind, können die Eintragung in das Firmenbuch freiwillig vornehmen und diese auch wieder löschen lassen.

HINWEIS Ist ein [» Einzelunternehmen](#) in das [» Firmenbuch](#) eingetragen, muss die [» Firma](#) die Bezeichnung "eingetragene Unternehmerin"/"eingetragener Unternehmer" beinhalten. Die Bezeichnung kann auch durch die Abkürzung "e.U." erfolgen.

Zuständige Stelle

- Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel sich der Sitz (Ort der Niederlassung) des Einzelunternehmens befindet
 - In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch (Anmeldung) muss beim zuständigen Firmenbuchgericht gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich auf Papier oder im Wege des [» Elektronischen Rechtsverkehrs \(ERV\)](#) einzubringen. Die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer muss den Antrag in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) fertigen.

Nähere Informationen zum "[» Elektronischen Rechtsverkehr](#)" finden sich auf HELP.gv.at. Eine Liste der "[» Übermittlungsstellen](#)", über die Eingaben elektronisch bei Gericht eingebracht werden können, findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- [» Firma](#)
- Rechtsform
- Sitz (politische Gemeinde)
- Geschäftsanschrift
- Geschäftszweig
- Inhaberin/Inhaber mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag angeschlossen werden:

- [» Musterzeichnung](#), in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell)
- Allenfalls eine Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

TIPP Auf den Seiten des [» Gründer-Service](#) der Wirtschaftskammer Österreich befindet sich ein Formular für die Musterzeichnung zum Download.

Kosten

- Eingabengebühr: 18 Euro bzw. 36 Euro, wenn die Einbringung nicht im [➤ Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
- Für die Eintragung der Firma: 8,80 Euro
- Für die Eintragung des Unternehmenssitzes: 8,80 Euro
- Für die Eintragung der Geschäftsanschrift: 8,80 Euro
- Für die Eintragung der Inhaberin/des Inhabers: 29 Euro

Hinzukommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

ACHTUNG Für gesetzlich näher definierte Neugründungen eines Betriebes sieht das [➤ Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG) eine Befreiung von mit der Neugründung verbundenen Gebühren vor.

Es ist zu empfehlen, grundsätzlich die Unterstützung durch [➤ eine Notarin/einen Notar](#) oder [➤ eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt](#) bei der Eintragung der Firma in das Firmenbuch in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche Informationen

HINWEIS Das Bundesministerium für Justiz ermöglicht die **elektronische Einbringung** einer großen Zahl von **Firmenbucheingaben**. Damit wird die elektronische Übermittlung vereinfachter Anmeldungen im Firmenbuchverfahren gemäß § 11 Firmenbuchgesetz (FBG), die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können, ermöglicht. Trotz der Bezeichnung "Anmeldungen" handelt es sich dabei um Änderungsmeldungen. Darunter fallen unter anderem Änderungen der Geschäftsanschrift, des Geschäftszweigs, der persönlichen Daten einer natürlichen Person oder einer inländischen/ausländischen juristischen Person. Weiters die Eintragung/Löschung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH, der Stammeinlage oder auch die Eintragung oder Löschung einer Aufsichtsrätin/eines Aufsichtsrats. Für die Nutzung des Formulars "[➤ Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels **Bürgerkarte erforderlich**.

HINWEIS Eintragungen von Einzelunternehmen im Firmenbuch gelten als bekanntgemacht und müssen nicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen

- § [➤ 11](#) [➤ Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- [➤ Gerichtsgebührengesetz](#) (GGG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Für die Nutzung des Formulars "[➤ Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels Bürgerkarte erforderlich.

Stand: 16.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Firmenbuch – Eintragung Gesellschaften – Allgemeines

In das Firmenbuch sind – unter anderem – folgende Gesellschaften einzutragen:

- [➤ Offene Gesellschaften \(OG\)](#)
- [➤ Kommanditgesellschaften \(KG\)](#)

- [» Aktiengesellschaften \(AG\)](#)
- [» Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)
- [» Europäische Gesellschaften \(SE\)](#)

Die [» Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) (GesbR) ist als [» offene Gesellschaft](#) (OG) oder als [» Kommanditgesellschaft](#) (KG) in das Firmenbuch einzutragen, wenn sie mehr als 700.000 Euro Umsatz in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren oder mehr als eine Million Euro Umsatz in einem Geschäftsjahr erzielt. Diese Verpflichtung besteht **nicht** für Freiberuflerinnen/Freiberufler sowie für Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte.

In der Regel erlangt die Gesellschaft mit der Eintragung in das Firmenbuch [» Rechtspersönlichkeit](#). Die Eintragung in das Firmenbuch ersetzt nicht die Erlangung der [» Gewerbeberechtigung](#).

HINWEIS Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ermöglicht die **elektronische Einbringung** einer großen Zahl von **Firmenbucheingaben**. Damit wird die elektronische Übermittlung vereinfachter Anmeldungen im Firmenbuchverfahren gemäß § 11 Firmenbuchgesetz (FBG), die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können, ermöglicht. Trotz der Bezeichnung "Anmeldungen" handelt es sich dabei um Änderungsmeldungen. Darunter fallen unter anderem Änderungen der Geschäftsanschrift, des Geschäftszweigs, der persönlichen Daten einer natürlichen Person oder einer inländischen/ausländischen juristischen Person. Weiters die Eintragung/Löschung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH, der Stammeinlage oder auch die Eintragung oder Löschung einer Aufsichtsrätin/eines Aufsichtsrats. Für die Nutzung des Formulars "[» Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels **Bürgerkarte erforderlich**.

Rechtsgrundlagen

- § [» 11](#) [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG)

Stand: 19.02.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Firmenbuch – Eintragung Personengesellschaften – OG, KG

Inhaltliche Beschreibung

Zu den Personengesellschaften zählen u.a.:

- [» Offene Gesellschaften](#) (OG)
- [» Kommanditgesellschaften](#) (KG)

Die [» Offene Gesellschaft](#) und die [» Kommanditgesellschaft](#) entstehen erst mit ihrer Eintragung in das [» Firmenbuch](#), die Eintragung ist also verpflichtend.

Zuständige Stelle

- Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat
 - In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch (Anmeldung) muss beim zuständigen Firmenbuchgericht gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich auf Papier oder im Wege des [» Elektronischen Rechtsverkehrs \(ERV\)](#) einzubringen und von sämtlichen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) zu fertigen.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- [» Firma](#)
- Rechtsform
- Sitz (politische Gemeinde)
- Geschäftsanschrift
- Geschäftszweig
- Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags
- Name und Geburtsdatum der vertretungsbefugten Personen
- Beginn und Art der Vertretungsbefugnis
- Name und Geburtsdatum (bzw. Firmenbuchnummer) der nicht vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter
- Name und Geburtsdatum (bzw. Firmenbuchnummer) sämtlicher Kommanditistinnen/Kommanditisten
- Bei Kommanditistinnen/Kommanditisten die Höhe ihrer Haftsummen
- Bei Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist: Tag der Einreichung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie deren Abschlussstichtag, falls die Einreichung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses vorgeschrieben ist

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag angeschlossen werden:

- [» Musterzeichnung](#) der vertretungsbefugten Gesellschafterinnen/Gesellschafter, in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell)
- Allenfalls eine Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

Auf den Seiten des [» Gründer-Service](#) der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie ein Formular für die Musterzeichnung zum Download.

Kosten

- Eingabengebühr: 34 Euro bzw. 52 Euro, wenn die Einbringung nicht im [» Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
- Für die Eintragung der Firma: 8,80 Euro
- Für die Eintragung des Unternehmenssitzes: 8,80 Euro
- Für die Eintragung der Geschäftsanschrift: 8,80 Euro
- Für jede unbeschränkt haftende Gesellschafterin/jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafter: 42 Euro
- Für [» jede Kommanditistin/jeden Kommanditisten](#): 29 Euro

Hinzukommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

ACHTUNG Für gesetzlich näher definierte Neugründungen eines Betriebes sieht das [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG) eine Befreiung von mit der Neugründung verbundenen Gebühren vor.

Zusätzliche Informationen

TIPP Auskünfte, ob der gewünschte [» Firmenwortlaut](#) im Firmenbuch eingetragen werden kann, erteilt die rechts- und gewerbepolitische Abteilung der [» Wirtschaftskammer](#). Diese Auskunft ist nicht rechtsverbindlich; letztlich entscheidet das Firmenbuchgericht! Das Firmenbuchgericht untersucht jedoch nur, ob der Firmenname bereits vergeben ist, wettbewerbsrechtliche Fragen sind dagegen nicht Gegenstand der Überprüfung.

Rechtsgrundlagen

- [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- [» Gerichtsgebührengesetz](#) (GGG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Firmenbuch – Eintragung Kapitalgesellschaften – GmbH, AG

Inhaltliche Beschreibung

Zu den Kapitalgesellschaften zählen:

- Die [» Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH)
- Die [» Aktiengesellschaft](#) (AG)

ACHTUNG Die Gründung einer **Aktiengesellschaft** ist sehr komplex, die Erfordernisse ihrer Anmeldung zum Firmenbuch werden auf dieser Seite daher nicht beschrieben. Es wird empfohlen, sich an eine Notarin/einen Notar oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu wenden.

Die folgenden Ausführungen gelten daher nur für die [» Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH).

HINWEIS Seit 1. Jänner 2018 können Einpersonen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung [» elektronisch gegründet](#) werden.

Eine GmbH entsteht mit ihrer Eintragung ins Firmenbuch. Die Eintragung kann nur aufgrund einer Anmeldung erfolgen, die von allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern unterzeichnet werden muss.

Die Eintragung zum Firmenbuch muss veröffentlicht werden.

Ändern sich Tatsachen, die ins Firmenbuch eingetragen wurden, müssen diese dem Firmenbuchgericht gemeldet werden. Dazu gehören etwa:

- Jede Abänderung des [» Gesellschaftsvertrages](#)
- Jede Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
- Jede Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals (der Beschluss ist notariell zu beurkunden)
- Das Erlöschen oder eine Abänderung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer
- Die Erteilung (und das Erlöschen) der [» Prokura](#)
- Jede Änderung der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (Adresse)
- Der Übergang eines Geschäftsanteils
- Die Änderung des Namens (das ist die [» Firma](#)) der Gesellschaft
- Die Änderung einer Stammeinlage
- Die Änderung der geleisteten Einzahlungen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters

Betroffene Unternehmen

[» Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH)

Voraussetzungen

Damit eine GmbH ins Firmenbuch eingetragen werden kann, muss ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bzw. gegebenenfalls der Aufsichtsrat bestellt sein. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so muss statt einem Gesellschaftsvertrag eine Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vorliegen.

Das Stammkapital muss ordnungsgemäß aufgebracht bzw. eingezahlt sein.

Bei einer GmbH muss das Stammkapital mindestens 35.000 Euro betragen, wovon insgesamt 17.500 Euro bar einbezahlt werden müssen, außer es wird die ["» Gründungsprivilegierung"](#) in Anspruch genommen. An die Höhe des Stammkapitals knüpfen sich die Tarife für Notarinnen/Notare und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Weiters gibt es zur Förderung von bestimmten Neugründungen (Einpersonen-Gesellschaften, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen), bei denen der Prüf- und Aufklärungsbedarf gering ist, einen besonders günstigen Tarif.

Es kann sein, dass, abhängig vom jeweiligen Einzelfall, noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor die GmbH in das Firmenbuch eingetragen werden kann. So kann die Vorlage einer behördlichen Bewilligung nach bestimmten Berufsrechten notwendig sein.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten. Die GmbH entsteht jedoch erst mit der Eintragung ins Firmenbuch.

Zuständige Stelle

- Das [Landesgericht](#), in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat
 - In Wien: das [Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das [Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch (Anmeldung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz (politische Gemeinde)
- Geschäftsanschrift
- Kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs
- Datum des Abschlusses des [Gesellschaftsvertrags](#)
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer, ihre Anschrift (bei natürlichen Personen), die Höhe der von ihnen übernommenen und geleisteten Einlagen und gegebenenfalls ihre gründungsprivilegierten Stammeinlagen
- Höhe des Stammkapitals
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Art und Beginn ihrer Vertretungsbefugnis
- Allenfalls – wenn bestellt – Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Aufsichtsratsmitgliederinnen/Aufsichtsratsmitglieder und ihre Funktion
- Erklärung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer über die ordnungsgemäße Aufbringung des Stammkapitals
- Gegebenenfalls die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung

Der Antrag ist schriftlich auf Papier oder im Wege des [Elektronischen Rechtsverkehrs \(ERV\)](#) einzubringen und von sämtlichen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) zu fertigen.

Erforderliche Unterlagen

Der Antrag muss schriftlich auf Papier oder im Wege des [Elektronischen Rechtsverkehrs \(ERV\)](#) eingebracht und von sämtlichen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) unterschrieben werden.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag angeschlossen werden:

- [Gesellschaftsvertrag](#) in notarieller Ausfertigung
- Steuerliche [Unbedenklichkeitsbescheinigung](#)
- Nachweis über die Einzahlung bzw. freie Verfügbarkeit der Stammeinlagen (v.a. Bank-Bestätigung)
- Gegebenenfalls (bei bestimmten Sachgründungen) den Gründungs- und Prüfbericht/die Gründungs- und Prüfberichte
- Allenfalls – sofern Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer außerhalb des [Gesellschaftsvertrags](#) bestellt werden – Nachweis deren Bestellung (von allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern) in beglaubigter Form
- [Musterzeichnung](#), öffentlich (notariell oder gerichtlich) beglaubigt
- Allenfalls – wenn bestellt – Nachweis der Bestellung des Aufsichtsrats (von allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern) in beglaubigter Form
- Allenfalls eine Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer über die Erfüllung der Voraussetzungen nach

- dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)
- Gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen (insbesondere nach bestimmten Berufsrechten)

HINWEIS Informationen zur Ausübung von [» freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

Kosten

- Eingabengebühr: 34 Euro
bzw. 52 Euro, wenn die Einbringung nicht im [» Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
- Eingabengebühr Aktiengesellschaft und Europäische Gesellschaft: 152 Euro bzw. 170 Euro, wenn die Einbringung nicht im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) erfolgt
- Für die Eintragung der Firma: 8,80 Euro
- Für die Eintragung des Unternehmenssitzes: 8,80 Euro
- Für die Eintragung der Geschäftsanschrift: 8,80 Euro
- Für die Eintragung der Höhe des Stammkapitals: 160 Euro
- Für die Eintragung des [» Gesellschaftsvertrags](#): 107 Euro
- Für jede Geschäftsführerin/jeden Geschäftsführer: 29 Euro
- Für jede Gesellschafterin/jeden Gesellschafter: 21 Euro
- Für jedes Aufsichtsratsmitglied: 51 Euro
- Für jede Prokuristin/jeden Prokuristen: 25 Euro

Hinzu kommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift.

Für gesetzlich näher definierte Neugründungen eines Betriebes sieht das [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG) eine Befreiung von mit der Neugründung verbundenen Gebühren vor.

ACHTUNG Bei einer GmbH muss das Stammkapital mindestens 35.000 Euro betragen, wovon insgesamt 17.500 Euro bar einbezahlt werden müssen, außer es wird die ["» Gründungsprivilegierung"](#) in Anspruch genommen. An die Höhe des Stammkapitals knüpfen sich die Tarife für Notarinnen/Notare und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Zusätzliche Informationen

Der [» Gesellschaftsvertrag](#) einer GmbH ist als [» Notariatsakt](#) zu errichten. Es wird daher empfohlen, sich vor der Gründung einer GmbH von einer Notarin/einem Notar oder einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, allenfalls auch von einer Vertreterin/einem Vertreter der Wirtschaftstreuhandberufe beraten zu lassen.

Weiterführende Links

- [» Suche - Notar \(Österreichische Notariatskammer\)](#)
- [» Suche - Rechtsanwalt \(ÖRAK\)](#)
- [» Wirtschaftskammer \(WKO\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» GmbH-Gesetz](#) (GmbHG)
- [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG)
- [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Firmenbuch - Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)

Dieses Formular kann nur für Anmeldungen im Firmenbuchverfahren verwendet werden, die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können.

Stand: 19.02.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Firmenbuch - Bilanzveröffentlichung

Inhaltliche Beschreibung

Die gesetzlichen Vertreterinnen/die gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bzw. Vorständinnen/Vorstände) von [Kapitalgesellschaften](#) ([GmbH](#), [AG](#), [SE](#)) und sogenannten "kapitalistischen Personengesellschaften" (z.B. GmbH & Co KG) sind verpflichtet, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie gegebenenfalls den [Corporate Governance-Bericht](#) und den [Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen](#) nach ihrer Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung) mit einem Bestätigungsvermerk beim Firmenbuchgericht einzureichen.

Die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses (ERV-JAb), des Lageberichts sowie gegebenenfalls des [Corporate Governance-Berichts](#) und des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen ist für Kapitalgesellschaften verpflichtend.

Ausnahme: Gesellschaften mit einem Jahresumsatz bis zu 70.000 Euro können den Jahresabschluss entweder **in Papierform** oder **elektronisch** einreichen.

Im Rahmen des Datendienstes "Elektronischer Rechtsverkehr-Jahresabschlüsse" (ERV-JAb) ist die **elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen** über FinanzOnline an die Firmenbuchgerichte möglich. Die Einreichung kann vom Unternehmen selbst oder von einer/einem damit beauftragten Wirtschaftstreuhandlerin/Wirtschaftstreuhandler, Notarin/Notar oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vorgenommen werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Es gibt zusätzlich die Möglichkeit, den Jahresabschluss als unstrukturiertes PDF oder auch als strukturierten XML Datensatz über den Dienst "**Elektronischer Rechtsverkehr der Justiz**" (**webERV**) zu übermitteln. Voraussetzung ist, dass sich die/der Übermittlungspflichtige bzw. ihre oder seine Vertreterin/ihr oder sein Vertreter bei einer der zugelassenen webERV-Übermittlungsstellen als Kundin/Kunde registriert. Außerdem muss für die Übermittlung des Jahresabschlusses eine zugelassene Software verwendet werden.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind [Kapitalgesellschaften](#) ([GmbH](#), [AG](#), [SE](#)) und kapitalistische Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co KG).

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die elektronische Einreichung über FinanzOnline

- Teilnahmeberechtigung an FinanzOnline und Benutzerart "Supervisorin/Supervisor" oder "Übermittlerin/Übermittler"
- Einrichtung eines Abbuchungsauftrags zugunsten der Justiz:
 - Die Zahlung der Eingabegebühr und gegebenenfalls der Eintragungsgebühr im Abbuchungsverfahren ist im elektronischen Rechtsverkehr der Justiz zwingend vorgeschrieben
 - Der Abbuchungs- und Einziehungsauftrag ist beim Kreditinstitut der Einbringerin/des Einbringers zugunsten eines der fünf Justiz-Konten nach § 1 der Abbuchungs- und Einziehungsverordnung (AEV) bei der Österreichischen Postsparkasse einzurichten

Für die Teilnahme am ERV-JAb sind zunächst alle technischen Voraussetzungen erforderlich, die für eine Teilnahme an FinanzOnline notwendig sind.

Für die Übermittlung der Jahresabschlüsse ist darüber hinaus eine Erweiterung der bei der Einbringerin /dem Einbringer (Wirtschaftstreuhandlerin/Wirtschaftstreuhandler) bestehenden Buchhaltungs-/Bilanzierungssoftware

erforderlich. Sie ermöglicht die Konvertierung der bei der Einbringerin/dem Einbringer erstellten Jahresabschlüsse in XML (eXtensible Markup Language)-Dokumente, die das für die Übermittlung geeignete Format aufweisen.

Die Integrierung der Konvertierungssoftware kann entweder so erfolgen, dass die Basisdaten des Jahresabschlusses automatisch aus den Buchhaltungs-/Bilanzierungsdaten entnommen werden oder dass diese händisch in das Konvertierungsprogramm einzugeben sind (diesbezügliche Auskünfte kann die Lieferantin der Einbringerin/der Lieferant des Einbringers für Buchhaltungs-/Bilanzierungssoftware erteilen).

Die Konvertierungssoftware enthält auch ein Prüf- und Visualisierungsprogramm, das den Softwareherstellern kostenlos von der Bundesrechenzentrum GmbH zur Verfügung gestellt wird. Mit Hilfe dieses Programms wird der konvertierte Datensatz vor dem Übermitteln auf Schnittstellenkonformität geprüft (Vermeiden von Fehlübermittlungen) und es kann der Jahresabschluss auf dem PC der Einbringerin/des Einbringers so dargestellt und ausgedruckt werden, wie er später über Internet aus der Firmenbuchdatenbank aufrufbar ist.

Es gibt zusätzlich die Möglichkeit, den Jahresabschluss als unstrukturiertes PDF oder auch als strukturierten XML Datensatz über den Dienst "**Elektronischer Rechtsverkehr der Justiz**" (**webERV**) zu übermitteln. Voraussetzung ist, dass sich der oder die Übermittlungspflichtige bzw. ihre oder seine Vertreterin/ihr oder sein Vertreter bei einer der zu zugelassenen webERV-Übermittlungsstellen als Kundin/Kunde registriert. Außerdem muss für die Übermittlung des Jahresabschlusses eine zugelassene Software verwendet werden.

Strukturierte Datensätze im ERV müssen mit einem Konvertierungsprogramm mit Prüf- und Visualisierungsprogramm (siehe oben elektronische Einreichung über FinanzOnline) erstellt werden und sind dann mit der jeweiligen ERV-Software zu übermitteln. Der Verfahrensablauf für Herstellung und Versendung der Datensätze kann abhängig von der verwendeten Software unterschiedlich sein. Für diesbezügliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareanbieter oder Ihre Übermittlungsstelle.

Fristen

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte sowie gegebenenfalls die [» Corporate Governance](#)-Berichte und die [» Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen](#) sind nach Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, falls notwendig mit dem Bestätigungsvermerk versehen, beim Firmenbuchgericht einzureichen. Sie werden in die Urkundensammlung aufgenommen und sind beim Firmenbuchgericht oder über die Datenbank des Firmenbuchs online einsehbar.

Zuständige Stelle

Für die Eingabe in Papierform ist zuständig:

- Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat.
- In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte sowie gegebenenfalls die [» Corporate Governance](#)-Berichte und die [» Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen](#) sind nach Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, falls notwendig mit dem Bestätigungsvermerk versehen, beim Firmenbuchgericht einzureichen. Sie werden in die Urkundensammlung aufgenommen und sind beim Firmenbuchgericht oder über die Datenbank des Firmenbuchs online einsehbar.

Die elektronische Einreichung über FinanzOnline läuft folgendermaßen ab:

Nach Durchlaufen des Konvertierungsprogramms (mit Prüf- und Visualisierungsprogramm) wird die Datei an einem von Ihrem Softwarehersteller definierten Pfad auf dem PC der Einbringerin/des Einbringers abgelegt. Nach Aufruf von FinanzOnline wählt die Teilnehmerin/der Teilnehmer im Menü "Übermittlung" die Anwendung "Jahresabschluss Firmenbuch – XML" aus und sendet die Datei.

Nach einer Online-Prüfung erhält die Einbringerin/der Einbringer online eine Bestätigung über die erfolgreiche Übermittlung oder eine Mitteilung über die Nicht-Entgegennahme des Datensatzes unter Angabe von Fehlern. Diese erste Bestätigung heißt aber noch nicht, dass die Eingabe bei Gericht eingelangt ist!

Entsprechende Datensätze werden an die Bundesrechenzentrum GmbH weitergeleitet, wo sie mit dem gleichen

Programm wie vor Ort bei der Einbringerin/dem Einbringer (Prüf- und Visualisierungsprogramm) auf Schnittstellenkonformität geprüft werden. Nach Abschluss der Prüfung erhält die Einbringerin/der Einbringer längstens bis zum Ende des nachfolgenden Werktags eine Bestätigung über das Einlangen der Daten bei Gericht oder eine Mitteilung über die Nichtweiterleitung der Daten unter Angabe der aufgetretenen Fehler. Diese Mitteilungen werden in die Databox der Einbringerin/des Einbringers bei FinanzOnline gestellt.

ACHTUNG Die Verständigung von der Firmenbucheintragung oder eine Erledigung des Gerichts über erforderliche fachliche Ergänzungen zum übermittelten Jahresabschluss erhält die Einbringerin/der Einbringer oder je nach Auswahl der rechnungslegungspflichtige Rechtsträger elektronisch (Teilnehmerinnen/Teilnehmer des webERV der Justiz oder eines Zustelldienstes) oder per Post. Verbesserungen können nur in der Form vorgenommen werden, dass neuerlich ein ganzer Jahresabschluss übermittelt wird. Die Übermittlung von Teilen eines Jahresabschlusses ist nicht vorgesehen.

Erforderliche Unterlagen

Bei einer **Einreichung in Papierform** sind folgende Unterlagen beim zuständigen Firmenbuch vorzulegen:

- [» Jahresabschluss – Bilanz einer kleinen GmbH – Einreichung – G1](#)
- [» Jahresabschluss – Anhang einer kleinen GmbH – Einreichung – G2](#)
- [» Jahresabschluss – Bilanz einer kleinen GmbH & CO KG und sonstiger kleiner kapitalistischer Personengesellschaften – G3](#)

Kosten

- Eingabengebühr:
 - Für [» Gesellschaften mit beschränkter Haftung](#): 34 Euro bzw. 52 Euro, wenn die Eingabe nicht im [» Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
 - Für [» Aktiengesellschaften](#): 152 Euro bzw. 170 Euro, wenn die Eingabe nicht im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) erfolgt
- Eintragungsgebühr: 21 Euro
- Die gerichtliche Eintragungsgebühr in der Höhe von 21 Euro entfällt im ERV-JAb, wenn der Jahresumsatz 70.000 Euro nicht übersteigt und die Einreichung über den Elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (webERV) innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.
- Die Bilanzen werden in die Urkundensammlung aufgenommen und sind für alle über das Firmenbuch einsehbar.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Bundesrechenzentrum GmbH \(BRZ\)](#)
- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)
- [» Übermittlung Jahresabschluss – zugelassene Software \(BMJ\)](#)
- [» webERV-Übermittlungsstellen \(BMJ\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 277](#) Abs 6 [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)
- § [» 1](#) [» Abbuchungs- und Einziehungsverordnung](#) (AEV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Als weitere Möglichkeit für kleinere GmbHs und kleine GmbH & Co KGs steht auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz ein ausfüllbares [» Webformular](#) zur Verfügung. Das daraus automatisch generierte XML- bzw. PDF-Dokument kann als Anhang im WebERV mitgeschickt oder (nur das XML-Dokument) via FinanzOnline übermittelt werden.

Seit 1. Jänner 2013 können Formulare – im PDF-Format – auch online an die Gerichte übermittelt werden. Nähere

Informationen zu "» [Elektronische Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften](#)" finden sich auf [HELP.gv.at](#).

Stand: 01.08.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Justiz

Firmenbuchabfrage

In das Firmenbuch kann jede Person Einsicht nehmen. Einsicht wird sowohl in das Hauptbuch als auch in die Urkundensammlung gewährt.

- [Allgemeines zur Firmenbuchabfrage](#)
- [Einsichtnahme bei Gericht](#)
- [Einsicht bei Notaren](#)
- [Firmenbuchabfrage über das Internet](#)
- [Firmeninformation im Internet](#)

Allgemeines zur Firmenbuchabfrage

Unter Angabe der Firmenbuchnummer kann aus der Datenbank ein Firmenbuchauszug abgerufen werden. Dieser Auszug enthält die aktuell eingetragenen Daten. Auf Wunsch können auch inzwischen gelöschte (historische) Daten ausgegeben werden (zurück nur bis zum Beginn der EDV-Umstellung).

Ist die Firmenbuchnummer nicht bekannt, kann sie über den Namen des Rechtsträgers (die sogenannte Firma) gesucht werden oder über den Namen einer Person, die im gesuchten Rechtsträger eine Funktion ausübt.

Als Suchbegriff kann für diesen Zweck auch die früher im Handels- oder Genossenschaftsregister verwendete HRA/HRB/GEN-Nummer herangezogen werden. Über die Suche nach "Veränderung" können Rechtsträger gesucht werden, die in der letzten Zeit neu eingetragen, geändert oder gelöscht worden sind.

HINWEIS Neben dem Abruf des herkömmlichen Firmenbuchauszugs besteht mit dem Abfragezweig "[Firmeninformation](#)" eine schnelle und einfache Möglichkeit im Firmenbuch zu recherchieren.

Seit 2005 werden alle dem Firmenbuch vorgelegten Urkunden elektronisch gespeichert und sind auch über die Firmenbuchdatenbank abrufbar.

Einsichtnahme bei Gericht

Bei Gericht erfolgt die Einsicht in das Hauptbuch durch Ausdruck der gewünschten Daten aus der Firmenbuchdatenbank (Firmenbuchauszug). Ein Firmenbuchauszug ist grundsätzlich persönlich (während der Amtsstunden) anzufordern.

Eine Einsicht in die Urkundensammlung kann persönlich genommen werden. Zusätzlich hat jede/jeder die Möglichkeit, bei Gericht die benötigten Kopien anzufordern.

HINWEIS Telefonische Auskünfte sind in den Organisationsvorschriften der Gerichte grundsätzlich nicht vorgesehen.

Beachten Sie bitte die Amtsstunden des Gerichts.

Zuständige Stelle

- Jedes » [Landesgericht](#)
 - In Wien: das » [Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das » [Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Gebühren

- Firmenbuch (ohne Zeilenlimit): 14,40 Euro

- Je Bilanz (ohne Zeilenlimit): 14,40 Euro

Einsicht bei Notaren

» [Jede Notarin/jeder Notar](#) hat als Gerichtskommissärin/Gerichtskommissar Einsicht in das Hauptbuch zu gewähren, kann daher Firmenbuchauszüge beglaubigen und hat Anspruch auf Gebühren wie für vom Gericht hergestellte Firmenbuchauszüge.

Firmenbuchabfrage über das Internet

Die Firmendaten und auch die Urkundensammlung stehen der Öffentlichkeit gegen Entgelt über folgende vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz autorisierte Stellen (Verrechnungsstellen) online zur Verfügung.

- » [ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH](#)
- » [Auszug.at – Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH](#)
- » [BREX Business Register Exchange GmbH](#)
- » [EDV-Technik Dipl.-Ing. Went Gesellschaft m.b.H.](#)
- » [exthex GmbH](#)
- » [HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H.](#)
- » [IMD – Informations-, Medien- und Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H.](#)
- » [lexunited – online information system GmbH](#)
- » [MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH](#)
- » [ÖGIZIN GmbH – Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat](#)
- » [UVST Datendienste GmbH](#)
- » [360kompany GmbH](#)

ACHTUNG Wer eine öffentliche Urkunde über den Stand des Firmenbuchs zwecks Vorlage vor einer Behörde etc. benötigt, braucht einen beglaubigten Firmenbuchauszug. Dieser kann nicht nur bei Gericht oder von » [Notarinnen/Notaren](#) ausgestellt werden, ein beglaubigter Auszug kann auch elektronisch abgerufen werden ("signierter Stichtagsauszug") und ist mit der elektronischen Signatur der Justiz versehen.

Gebühren

Für die Firmenbuchabfrage über das Internet fallen Gerichtsgebühren wie folgt an:

Firmenbuchabfrage:

Art der Abfrage
Aktueller Firmenbuchauszug
Aktueller Firmenbuchauszug mit historischen (gelöschten) Daten
Teilauszug eingeschränkt auf maximal zwei Personen oder alphabetische Personenliste
European Business Register Standardauszug
Ergebnis einer Firmensuche mit Einschränkungen auf Handelsgericht, Rechtsform, Rechtseigenschaft oder Sitz oder Er
Ergebnis einer bundesweiten Firmensuche ohne Einschränkung
Ergebnis der Suche nach Veränderungen von Rechtsträgern je ausgewiesener Firmenbuchnummer
Ergebnis der Suche nach solchen Veränderungen von Rechtsträgern, die nur in der Vorlage eines Jahresabschlusses (c Auszugs aus der Bilanz samt Anhang einer kleinen GmbH) bestehen, je ausgewiesener Firmenbuchnummer
Urkunden in der Urkundensammlung
Ergebnis der Suche nach Urkunden (Urkundenliste) je ausgewiesener Firmenbuchnummer
Ergebnis der Suche nach Jahresabschlüssen (oder offenzulegenden Auszügen aus der Bilanz samt Anhang einer kleine Firmenbuchnummer (Jahresabschlusssuche)

Zusätzlich zur Gerichtsgebühr sind der Übermittlungs- und Verrechnungsstelle deren Kosten abzugelten.

Ein **Teilauszug (Kurzinformation)**, der die Firmenbuchnummer, die Firma, die Rechtsform, den Sitz, den

Registerstaat und die Geschäftsanschrift des Rechtsträgers enthält, ist seit 1. Juni 2017 **kostenlos**.

Firmeninformation im Internet

Der Abfragezweig "Firmeninformation" ist für das rasche Recherchieren innerhalb des Firmenbuchs vorgesehen. Er wurde speziell zu dem Zweck entwickelt, Zusammenhänge im Firmenbuch transparent und durch eine vereinfachte Suche schnell auffindbar zu machen.

Angezeigte Personennamen und Firmen stellen Links oder Icons dar, um die Vorteile der Internettechnologie effizient zu nützen. Durch Betätigung eines solchen Links gelangt man ohne zwischengeschaltete Suchmaske direkt in ein weiteres Suchergebnis. So wird ein rasches und zielgerichtetes Navigieren sichergestellt, das es z.B. ermöglicht, personelle Verschränkungen ersichtlich zu machen.

Der Firmeninformation liegen die Daten des Firmenbuchs zugrunde.

Der Zugang zur Firmeninformation ist identisch zur Firmenbuchabfrage über das Internet.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Firmeninformation mit Verknüpfungen
- Firmenliste mit Verknüpfungen
- Personenliste mit Verknüpfungen
- Funktionenübersicht je Person mit Verknüpfungen

Firmeninformation:

Art der Abfrage	Gebühren in Euro
Personenliste mit Verknüpfungen	1,10
Funktionenübersicht je Person mit Verknüpfungen	1,10
Firmeninformation mit Verknüpfungen	1,10
Firmenliste mit Verknüpfungen	1,10

Stand: 01.02.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Geschäftspapiere und Bestellscheine

Inhaltliche Beschreibung

Unternehmerinnen/Unternehmer, die im Firmenbuch eingetragen sind, müssen auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen sowie auf ihrer Website folgende Angaben machen:

- [⇒ Firma](#)
- Rechtsform des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens
- Firmenbuchnummer des Unternehmens
- Zuständiges Firmenbuchgericht

Ist in einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person unbeschränkt haftende Gesellschafterin/unbeschränkt haftender Gesellschafter z.B. bei einer [⇒ GmbH & Co KG](#), so sind diese Angaben auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen/die unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen.

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer müssen ihren Namen angeben, wenn sich dieser von der Firmenbezeichnung unterscheidet. Bei Genossenschaften muss zusätzlich die Art der Haftung angegeben werden.

ACHTUNG Wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet, muss dieser Umstand auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen bekannt gemacht werden.

Betroffene Unternehmen

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmerinnen/Unternehmer.

Zuständige Stelle

Verletzt ein Unternehmen diese Pflicht, so kann

- das [Landesgericht](#), in dessen Sprengel sich der Sitz (Ort der Niederlassung) des Unternehmens befindet
 - In Wien: das [Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das [Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

eine Geldstrafe verhängen. Ist die Unternehmerin/der Unternehmer keine natürliche Person, so richtet sich die Zwangsstrafe gegen die Mitgliederinnen/die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs.

Zusätzliche Informationen

Werden bei einer Kapitalgesellschaft auf Geschäftspapieren, Bestellscheinen etc. Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, müssen zusätzlich folgende Angaben angeführt werden:

- bei Aktiengesellschaften der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen, wenn der auf die Aktien gerechnete Ausgabebetrag nicht vollständig geleistet wurde
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt wurden

Eine Unternehmerin/ein Unternehmer mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz muss bei Bestehen einer inländischen Zweigniederlassung auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten zusätzlich die Firma sowie die Firmenbuchnummer der inländischen Zweigniederlassung und das für die inländische Zweigniederlassung zuständige Firmenbuchgericht angeben.

HINWEIS Die Angaben müssen nicht in Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen, angeführt werden. Bei Bestellscheinen müssen diese Angaben jedoch immer vorhanden sein.

Rechtsgrundlagen

§ [14](#) [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 19.02.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz